

82. Findet die Befreiungsvorschrift unter Nr. 3 der Tariffst. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes auch dann Anwendung, wenn das beurkundete Rechtsgeschäft mehrere, an sich (abgesehen von der Befreiungsvorschrift) demselben Steuerfaze unterliegende Gegenstände betrifft, und die Angabe der Einzelwerte dieser Gegenstände versäumt worden ist? Begriff der Mengen beim Werkvertrage.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10, Tariffst. 32 Abs. 11 Nr. 3 und Tariffst. 75.

VII Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1907 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. U., Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- u. Stahlindustrie (Kl.).  
Rep. VII. 132/06.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen der Klägerin und der preussischen und hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz war 1904 in Dortmund und Mainz ein Vertrag geschlossen worden, inhalts dessen die Klägerin die Anfertigung, Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktionen der in einem beigehefteten Verzeichnis aufgeführten Über- und Unterführungen (fünf an der Zahl) auf Bahnhof R. nach Maßgabe von Zeichnungen, sowie der beigehefteten besonderen Vertragsbedingungen, zu den in dem angehefteten Verdingungsanschläge enthaltenen Einheitspreisen übernahm. In dem Verdingungsanschläge waren die Preise für Flußeisen und Flußstahlguß nach der voraussichtlich zu liefernden Tonnenzahl berechnet. Das Flußeisen, das den größten Teil der Lieferung ausmachte, war von den eigenen Werken der Klägerin zu beziehen. Der Gesamtpreis belief sich auf 92936,26 M. Der Wert der Baustoffe im Zustande ihrer Verwendung an der Baustelle war im Vertrage auf 68071 M., die Vergütung für die alsdann noch zu leistende

Arbeit auf 25 865,26 *M* angegeben. Für die Abrechnung sollten indessen die auf Grund des § 12 der besonderen Vertragsbedingungen ermittelten Gewichte in Ansatz gebracht werden. Der Stempel zu diesem Vertrage wurde mit  $\frac{1}{3}$  v. H. von dem Betrage von 68 071 *M* berechnet und mit 227 *M* von der Klägerin bezahlt. Dazu kam noch der allgemeine Vertragstempel. Die Klägerin machte geltend, daß ihr die Befreiungsvorschrift unter Nr. 3 zur Tariffst. 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in Ansehung der in ihrem Betriebe hergestellten Mengen von Eisenteilen zugute komme, und forderte deshalb die Summe von 200,50 *M* nebst Zinsen zurück. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

Das Landgericht erkannte zugunsten der Klägerin. In der Berufungsinstanz waren die Parteien darüber einig, daß als Mengen im Sinne der angezogenen Befreiungsvorschrift, wenn diese anzuwenden sei, Materialien im Werte von 41 455,54 *M* zu gelten hätten, und daß alsdann 138 *M* Stempel zu erstatten seien. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten auch zur Rückzahlung dieser Summe nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision macht geltend, daß als Gegenstand des zwischen dem Eisenbahnfiskus und der Klägerin geschlossenen Vertrages die zu liefernden fünf Überführungen anzusehen, und daß diese keine Mengen im Sinne der Nr. 3 der Befreiungsvorschriften zu Tariffst. 32 des Stempelgesetzes seien, daß also danach die Befreiungsvorschrift überhaupt nicht zur Anwendung komme. Dieser Angriff gegen die grundsätzliche Auffassung des Berufungsrichters ist indes nicht begründet. Gegenstand des Vertrages waren freilich fünf Über- und Unterführungen, die als individuelle, unbewegliche Sachen zu betrachten sind. Aber das Stempelgesetz (Tariffst. 75) schreibt bei Wertverträgen über unbewegliche Sachen, mithin insbesondere über die Herstellung von Bauwerken, die Herlegung des Vertragsinhalts vor: es soll geschieden werden zwischen den zum Zwecke der Herstellung des Wertes zu liefernden beweglichen Gegenständen und der dafür, d. h. zur Vollenbung des Wertes mittels dieser Gegenstände, erforderlichen Arbeitsleistung. Auf jenen Teil des Vertrages findet die Tariffst. 32 mit ihren Befreiungsvorschriften Anwendung. Es kommt mithin nur

darauf an, ob die zu liefernden Sachen als Mengen im Sinne der Befreiungsvorschrift anzusehen sind, nicht in ihrem Zustande nach der Einfügung oder Verwendung in das Werk, sondern in dem Zustande, in dem sie sich bis zu diesem Zeitpunkte befanden. Daß aber die für den Bau der Überführungen gelieferten Materialien (Eisen- und Stahlteile) vor ihrer Zusammensetzung als Mengen von Sachen zu gelten hatten, d. h. als größere Zahl von gleichartigen Gegenständen, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und nach dem Willen der Vertragsschließenden lediglich als solche, nicht als Sachindividuen in Betracht kommen konnten, ist unbedenklich und war eigentlich auch vom Fiskus nicht mehr bestritten. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hatten die Parteien übereinstimmend erklärt, daß von den zum Bau der Überführungen verwendeten Materialien solche im Werte von 41455,54 *M* in Mengen gleichartiger Stücke in dem inländischen Betriebe der Klägerin hergestellt seien.

Dagegen ist die Art, wie sich der Berufsrichter mit dem nach Tariff. 75 entsprechend anwendbaren § 10 Abs. 1 des Stempelgesetzes abfindet, zu beanstanden. Aus dem Vertrage und dessen Anlagen war wohl zu ersehen, daß es sich zum Teil, und zwar zum überwiegenden Teil, um Mengesachen handelte, die im Betriebe der Klägerin hergestellt waren. Nicht aber ließ sich aus den Urkunden ermitteln, welcher Teil des Entgelts auf jene Mengesachen entfiel. Daß der Preis nach dem Gewichte des Materials bestimmt war, und also die festgesetzte Gesamtvergütung von 68071 *M* sich je nach der endgültigen Feststellung des Gewichts erhöhen oder ermäßigen konnte, bot keinen Anhalt für die Bestimmung des auf die Produkte der Klägerin zu rechnenden Einzelwertes. Auch innerhalb der im § 16 des Stempelgesetzes angegebenen Frist ist dieser Einzelwert nicht angegeben. Warum eine Trennung der Werte nicht möglich gewesen sein sollte, wie die Klägerin behauptet hatte, leuchtet nicht ein.

Trotzdem war das Berufungsurteil aus einem anderen Gesichtspunkte aufrecht zu erhalten. In Ansehung der Befreiungsvorschriften in Abs. 11 der Tariff. 32 hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich auch für die Nr. 3, dahin befestigt, daß es nicht darauf ankomme, ob die Voraussetzungen der Befreiung aus der

Vertragssurkunde selbst hervorgingen, daß es vielmehr genüge, wenn diese Voraussetzungen objektiv festgestellt werden könnten, daß daher insoweit der § 3 Abs. 1 des Stempelgesetzes nicht Platz greife.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 53 S. 214, 287; Hummel-Specht, Anm. 78 I, II zu Tariffst. 32 S. 818, 819.

Die Absicht des Gesetzgebers war bei Erlaß der bezeichneten Befreiungsvorschrift auf die Begünstigung der inländischen Produktion gerichtet; es walteten öffentlich-rechtliche Interessen ob, denen Rechnung getragen werden sollte. Darum erschien eine strenge Durchführung des in § 3 ausgesprochenen Grundsatzes nicht angemessen. Es würde von der mehr oder weniger geschickten Abfassung der Urkunde abgehängt haben, ob die Befreiung eintrat oder nicht; deshalb sollte der wirkliche Tatbestand, nicht der Urkundeninhalt entscheiden.

Diese Erwägungen treffen aber auch für den gegenwärtigen Fall zu. Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, das mehrere, an sich (abgesehen von der Befreiungsvorschrift) demselben Steuerfasse, nämlich  $\frac{1}{3}$  v. H. nach Buchst. c der Tariffst. 32, unterliegende Gegenstände betrifft. Wenn also die Angabe der Einzelwerte versäumt worden ist, so muß entweder der volle Stempel von dem gesamten Entgelt erhoben werden, obwohl jetzt ziffernmäßig feststeht, daß dessen größerer Teil auf steuerfreie Gegenstände entfällt, oder es muß noch zulässig sein, die versäumte Angabe nachzuholen. In dem einen Falle wird die Befreiungsvorschrift, in dem anderen der in § 10 des Stempelgesetzes niedergelegte Grundsatz ausgeschaltet. Die Verwaltungspraxis steht nach dem Sitate bei Hummel-Specht (Anm. 115 zu Tariffst. 32 S. 854) auf dem ersteren Standpunkte, ebenso die Literatur (Hummel-Specht, a. a. D., Heiniß, 2. Aufl. Anm. 4 b zu Tariffst. 32 S. 458). Der Senat hat aus den oben angegebenen Gründen geglaubt, die Befreiungsvorschrift mit Rücksicht auf die bei ihrem Erlasse verfolgte Absicht des Gesetzgebers auch gegenüber dem § 10 des Stempelgesetzes zur Geltung bringen zu sollen, wie dies gegenüber dem § 3 bereits geschehen ist, und dies konnte unter den obwaltenden Umständen nur so verwirklicht werden, daß die nachträgliche Trennung der Sachen oder ihrer Werte in steuerpflichtige und steuerfreie zugelassen wurde."